

# Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 20/23

Kusel, 26.11.2024

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                         | Uhrzeit          | Raum                   | Ort  |
|-------------------------------|------------------|------------------------|--|
| <b>Montag,<br/>17.02.2025</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>1, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71,<br/>66869 Kusel</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hundheim (Pfalz)

| Gemarkung        | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. Lage                     | m <sup>2</sup> | Blatt       |
|------------------|----------------------|--|----------------|-------------|
| Hundheim (Pfalz) | 1054/1               | Gebäude- und Freifläche<br>An der Steige 4 | 293            | 501<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit freistehendem, eingeschossigem Einfamilienhaus; Baujahr: nicht bekannt, auf Grund der Bauweise wird ein Baujahr um 1900 angenommen; bei Begutachtung keine Innenbesichtigung möglich; erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf;

Verkehrswert: 30.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.